



Präsidenschaftskanzlei

Wien, 14. Februar 2024

GZ S120100/1-VDIR/2024

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Spalt,

Auf Ihr E-Mail vom 13. November 2023 teilt die Präsidenschaftskanzlei mit Hinweis auf die erstattete Anfragebeantwortung vom 31. Oktober 2023 mit, dass aus nachstehenden Gründen von einer weiteren Aufschlüsselung der bereits bekanntgegebenen Kostenpunkte Abstand zu nehmen ist:

Nach § 1 Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Ihr Umfang darf die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Auskünfte dürfen auch nicht offenbar mutwillig verlangt werden.

Reisekosten-Bahn:

Kosten für Bahntickets werden in Pauschalbeträgen zwischen den ÖBB bzw. dem jeweiligen Bahnanbieter und der Präsidenschaftskanzlei abgerechnet. Stets werden vorhandene Bonuskarten und Klimatickets berücksichtigt.

Die nähere Aufschlüsselung der Bahnreisekosten bezogen auf Personen und Wegstrecken ist der Präsidenschaftskanzlei möglich, doch unterliegen diese Reisedaten der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Personenbezogene Reisekosten lassen Rückschlüsse auf die Lebensführung der auf Außerhausterminen des Bundespräsidenten arbeitenden

Herrn
Thomas Spalt
t.spalt.hswg82enyw@foi.fragdenstaat.at
Reichsratsstraße 7
1010 Wien

Mitarbeiter:innen zu. Ihre öffentliche Bekanntgabe wäre geeignet, ihre Persönlichkeitsrechte in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen.

Mitarbeiter:innen reisen mitunter abhängig von ihren Aufgaben zu unterschiedlichen Zeiten (auch einzeln) an und ab, sodass die Gruppe um den Herrn Bundespräsidenten zu unterschiedlichen Zeiten verschieden zusammengesetzt ist.

Für Begleitungen des Bundespräsidenten erfolgen keine gesonderten Abrechnungen nach der ReisegebührenVO.

Wahl der Fahrzeuge:

Ebenfalls unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nähere Angaben zur Auswahl von Fahrzeugen und Verkehrsmitteln bzw. darüber, womit bestimmte Strecken vom Bundespräsidenten und seiner Gemahlin und Mitarbeiter:innen bewältigt wurden. All diese Daten lassen Rückschlüsse auf die Organisationsweise und Terminplanung der Präsidentschaftskanzlei und die Bewegungen der Beteiligten einschließlich des Bundespräsidenten und seiner Gemahlin zu. Sie unterliegen daher auch aus Sicherheitserwägungen der Verschwiegenheitspflicht. Ihre Bekanntgabe würde die Besorgung der wahrzunehmenden Aufgaben wesentlich gefährden.

Der Bundespräsident und die Präsidentschaftskanzlei sind stets bestrebt, Reisen und Transporte möglichst umweltfreundlich zu organisieren. Der Bundespräsident und sein Team haben daher zum Besuch der hier in Rede stehenden Festspiele nach Möglichkeit die Bahn benützt, wobei präzisierend angemerkt wird, dass sich das Team zur Anreise nach Erl und Salzburg geteilt hat. Begleitende Mitarbeiter:innen haben die Bahn und der Bundespräsident und seine Gemahlin ein Auto aus dem Fuhrpark der Präsidentschaftskanzlei benützt. Dieser setzt sich aus zwei Hybrid- Fahrzeugen und zwei rein elektrischen Fahrzeugen zusammen. Darüber hinaus wurde – nach Bahnfahrten – auf Fahrzeuge der Bundesländer zurückgegriffen.

Sicherheit und Personenschutz:

Die Kosten für Sicherheit und Personenschutz fallen nicht in den Wirtschaftsbereich der Präsidentschaftskanzlei, sodass diesbezüglich an das Innenressort zu verweisen ist.

Unterbringung:

Personenbezogene Unterbringungskosten unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht. Ihre Bekanntgabe muss aus Sicherheitserwägungen und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten unterbleiben.

Die Bekanntgabe ließe eine Zuordnung von bestimmten Zimmern zu Mitarbeiter:innen, vor allem aber zu jenen des Bundespräsidenten und seiner Gemahlin zu. Da die Präsidialkanzlei bei ihren Buchungen eventuell auf bereits vertraute Hotels zurückgreift, würde die Preisgabe dieser Daten für künftige Reisen des Bundespräsidenten auch ein Sicherheitsrisiko bedeuten und damit künftig zu besorgenden Angelegenheiten wesentlich beeinträchtigen.

Festgehalten wird, dass alle angefragten Kosten selbstverständlich personenbezogen bekannt sind.

Überstunden und Mehrdienstleistungen:

Der personenbezogene zeitliche Aufwand für Begleitungen des Bundespräsidenten ist der Präsidialkanzlei bekannt. Die Preisgabe dieser personenbezogenen Daten würde die Rechte des/r jeweiligen Mitarbeiter:in verletzen. Diese Daten unterliegen daher der Verschwiegenheitspflicht.

Hervorzuheben ist, dass gerade die Tätigkeit für und um den Bundespräsidenten nicht innerhalb der klassischen Bürostunden abgewickelt werden kann. Abend- und Wochenend- bzw. Feiertagsdienste stehen an der Tagesordnung (siehe Termine Bundespräsident). Sie sind in den Arbeitsplatzbeschreibungen, den gesetzlich vorgesehen Funktionszulagen oder in vertraglichen Regelungen entsprechend berücksichtigt.

Mit Ausnahme von zwei Mitarbeitern:innen der in der Beantwortung vom 31. Oktober 2023 angeführten Mitarbeiter:innen der Präsidialkanzlei verfügen alle entsprechend der Vorgaben des BDG und VBG über sog. All-in-Gehälter. Eine gesonderte Abgeltung von Überstunden und Mehrdienstleistungen findet daher in diesen Fällen nicht statt. Bei den beiden anderen Mitarbeiter:innen erfolgt, aufgrund der Einstufung, eine Einzelabgeltung der Mehrdienstleistungen. Die Preisgabe dieser personenbezogenen Daten sowie deren öffentliche Bekanntgabe wäre geeignet, ihre Persönlichkeitsrechte in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen.

Alle Mitarbeiter:innen der Präsidialkanzlei sind von Gesetzes wegen verpflichtet, den zeitlichen Umfang ihrer erbrachten Leistungen festzuhalten. Dazu ist in der Präsidialkanzlei ein Zeiterfassungssystem eingerichtet, das von jedem/jeder

Mitarbeiter:in den gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend geführt wird. Im Rahmen der Dienstgeberpflichten werden alle Zeitnachweise regelmäßig geprüft.

Vorarbeiten für Reden:

Reden-Vorbereitung für den Bundespräsidenten erfolgt arbeitsteilig. Hierfür steht dem Bundespräsidenten das gesamte Team der Präsidentschaftskanzlei zur Verfügung. Eine sog. *Rede-Information* wird seitens der Präsidentschaftskanzlei und beauftragter Mitarbeiter:innen in zeitlich ausreichendem Abstand vor dem Termin für den Bundespräsidenten erstellt und dem Bundespräsidenten vorgelegt, der diese dann seiner weiteren Bearbeitung unterzieht.

An der sog. *Rede-Information* sind in der Regel eine Reihe von Mitarbeiter:innen unterschiedlicher Fachrichtungen beteiligt. Die Mitarbeiterbeiträge umfassen beispielsweise die Einholung und Aufarbeitung von Information, Themenvorschlag, Formulierung, Einrichten und Übersetzung. An allen Beiträgen können mehrere Personen beteiligt sein.

Die Zuordnung einzelner Bearbeitungsschritte und Beiträge zu einzelnen Mitarbeiter:innen für eine Rede des Bundespräsidenten wäre zwar recherchierbar, würde aber den Umfang der Auskunftspflicht sprengen. Von solchen Aufzeichnungen nimmt die Präsidentschaftskanzlei jedoch schon aus grundsätzlichen Überlegungen Abstand, denn diese Datenerhebung wäre für die Arbeit des Bundespräsidenten und der Präsidentschaftskanzlei weder sinnvoll noch zielführend.

Leistungen der Beratungsagentur Jung von Matt:

Die Auftragserteilung an Jung von Matt erfolgte basierend auf einer Rahmenvereinbarung für Kreativleistungen, welche die BBG für den Bund, unter anderem mit der Fa. Jung von Matt, abgeschlossen hat (BBG GZ. 5202.03685.001). Diese Rahmenvereinbarung erlaubt den Einsatz von Subunternehmen. Diese sind im Angebot anzugeben. Im vorliegenden Fall war im Angebot von Jung von Matt an die Präsidentschaftskanzlei Herr Martin Radjaby-Rasset angeführt.

Die BBG ist eine zentrale Beschaffungsstelle gem. § 2 Z 47 BVergG 2018. Sie ist berechtigt, Vergabeverfahren für den Bund durchzuführen und Verträge im Namen und auf Rechnung des Bundes abzuschließen. Innerhalb der Rahmenvereinbarung können von den Bundesdienststellen im Zeitraum von 08.06.2021 - 07.06.2025 Leistungen beschafft werden.

Einzelaufträge sind entweder durch das elektronische Katalogsystem (e-Shop der BBG) oder durch sogenannte Direktabrufe im Kaskadenprinzip zu tätigen. In beiden Varianten kommt der Vertrag mit Übermittlung des Abrufes (Bestellung) rechtsgültig zustande. Im

Kaskadenprinzip erhält zuerst der erstgereichte Auftragnehmer eine Anfrage. Das ist jener Partner der Rahmenvereinbarung, der bei Abschluss der Rahmenvereinbarung für die konkret benötigte Leistung die höchste Gesamtpunktezahl erreicht hat. Im konkreten Fall hat die Präsidentschaftskanzlei für das Jahr 2023 im Kaskadenprinzip ein Gesamtstundenkontingent von 500 Stunden an Leistungen, dies entspricht laut Stundensatz im Preisblatt der RV und laut Angebot € 65.000,- netto, bei der Fa. Jung von Matt direkt abgerufen.

Mit freundlichen Grüßen

Für Kabinettsdirektorin
MR Mag. Thomas Sperlich
Leiter der Gruppe I zentrale Steuerung und Services
elektronisch gefertigt